

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 34

Diez, Montag den 17. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

I. 685.

Diez, den 12. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Die feinerzeit in den Gehöften des Ad. Fischbach, Ad. Pfaff und Philipp Schardt 3. in Dausenau festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 652.

Diez, den 12. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Die feinerzeit in der Gemeinde Charlottenberg festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Q. 617/802.

St. Goarshausen, 5. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Nachdem die Abheilung der Maul- und Klauenseuche in den Gemeinden Dierich, Vogel, Buch, Holzhausen und Camp amtstierärztlich festgestellt und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist, werden die erlassenen Viehseuchepolizeilichen Anordnungen für die betreffenden Gemeinden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.
J. B. 1
Jann.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Q. 512 II.

St. Goarshausen, den 6. Febr. 1919.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Holzhausen a. d. S. ist die Maul- und Klauenseuche erneut amtstierärztlich festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Der Landrat.
J. B. 1
Jann.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1002.

Diez, den 10. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Feststellung der Zahl der vorhandenen Schank- und Gastwirtschaften.

Binnen 5 Tagen eruche ich mir die Zahl der Ende 1913 und der Ende Dezember 1918 vorhanden gewesenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus nach den einzelnen Arten getrennt mitzuteilen. Die alkoholfreien Wirtschaftsbetriebe sind besonders anzugeben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

M. 337.

Diez, den 8. Februar 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Posten der Desinfektion von Räumen die infolge der militärischen Inanspruchnahme mit Ungeziefer behaftet sind, werden auf Grund des § 14 des Kriegszeitungsgesetzes vom Reichse erstattet.

Ich eruche um dementprechende Beachtung.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Vereitstellung von Siedlungsland und Vermögensabgabe.

Eine Woche vor Eröffnung der Nationalversammlung hat die Reichsregierung eine vom Reichsarbeitsamt aufgestellte Verordnung mit Gesetzeskraft über die Vereitstellung von Siedlungsland bekanntgegeben. Es soll durch die Verordnung Siedlungsland beschafft werden, wobei auch eine Enteignung aus dem Besitzstand der großen Güter vorgesehen ist. Nun steht, wie amtlich mitgeteilt ist, in absehbarer Zeit eine allgemeine große Vermögensabgabe bevor, die infolge ihrer Höhe jedenfalls von einem sehr großen Teil der Landwirtschaft nur durch Abgabe von Land geleistet werden kann. Der Besitzer eines Gutes kann also jetzt zunächst auf Grund der Verordnung über die Vereitstellung von Siedlungsland durch Abgabe eines Teils seines Grund und Bodens in Anspruch genommen werden. Jede Bewirtschaftung eines ländlichen Grundbesitzes erfolgt nach einem einheitlichen Plan. Wied für Siedlungszwecke ein Teil eines Gutes abgetrennt, so muß ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt werden. Gelangt jetzt die Verordnung über die Vereitstellung von Siedlungsland zur Durchführung, dann werden Landwirte vermutlich in großer Zahl in die Lage versetzt werden, innerhalb Jahresfrist zweimal Teile ihres Grundbesitzes abzugeben, einmal auf Grund der Verordnung über die Beschaffung von Siedlungsland, das zweite Mal auf Grund des Gesetzes über eine Vermögensabgabe. Ein solcher Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb ist besonders in der jetzigen Zeit, wo die restlose Ausnutzung des Grund und Bodens von größter Wichtigkeit ist, eine schwere Schädigung. Sie muß unbedingt verhindert werden. Nun steht allerdings die Verordnung über die Vereitstellung von Siedlungsland vor, daß für Landwirte, die eine außerordentliche Vermögensabgabe in landwirtschaftlichem Lande entrichten, das zur Verfügung gestellte Land bei der Ablieferung für Siedlungszwecke in Anrechnung gebracht wird. Das künftige Gesetz über die Vermögensabgabe kann aber eine vorher für Siedlungszwecke erfolgte Landabgabe nicht in Anrechnung bringen, weil es sich bei der Vermögensabgabe um Beschaffung von Reichsmitteln handelt. Hieraus geht hervor, daß die Inanspruchnahme von Gütern zur Abgabe von Siedlungsland erst nach der Vermögensabgabe erfolgen darf. Es erscheint daher notwendig, daß die Nationalversammlung die Verordnung über die Beschaffung von Siedlungsland wieder aufhebt und selbst ein Gesetz verabschiedet, an dessen Entwurf alle beteiligten Ressorts mitgewirkt haben. Die Aufnahme, die die Verordnung in Bayern gefunden hat, zeigt auch bereits, daß eine einheitliche Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen in sämtlichen Bundesstaaten nicht zu erwarten ist. Nachdem das deutsche Volk sich eine Volksvertretung gewählt hat, lag kein Anlaß mehr vor, zum Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft. Es haben jetzt die gesetzgebenden Faktoren des Reichs zu bestehen.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Die Aussteuer zusammengepflohen. hatte sich die Plätterin Margarete Benze aus Ochtersleben. In der Verhandlung vor der Strafkammer in Halberstadt gab die Angeklagte ihre Diebstähle zu. Als Entschuldigungsgrund führte sie an, daß sie gern habe heiraten wollen, daß aber „er“ und „sie“ nichts hatte. Ihr Glück, das sie so nahe vor sich sah, drohte in Trümmern zu gehen; da habe sie; die doch auch ein Anrecht auf eheliches Glück habe, zur Diebin werden müssen. Durch die Verhandlung wurde festgestellt, daß Margarete Benze durch fünf Diebstähle die zur Aussteuer notwendigen Sachen erreichen wollte. Die Bestohlenen hatten für diese „Aufassung“ kein Verständnis, sie erstatteten Anzeige; und so kam es, daß das Mädchen, das, um heiraten zu können, zur Diebin geworden war, auf der Anklagebank Platz nehmen

musste. Drei Monate Gefängnis hatte das Schöffengericht für ausreichend angesehen. Das war dem Staatsanwalt nicht genug. Doch das Gericht bestieg es bei den drei Monaten, die Margarete Benze nun wohl abtun müssen wird; alsdann kann geheiratet werden.

Vermischte Nachrichten.

* Weshalb „Republik“? Besonders in den ersten Jahren des Krieges waren wir Deutschen eifrig beflissen, die Fremdwörter aus unserer Muttersprache auszumerzen. Aber so viel Mühe wie man sich einerseits damit gab, so hartnäckig blieb man auf der anderen Seite am alten Jopfe hängen und schuf sogar noch neue Fremdwörter oder bezeichnete neue Einrichtungen immer wieder fremdländisch. Nun sind wir „Republik“ geworden. Wenige wissen, daß wir auch schon im Frieden jahrelang, lange „Republiken“ innerhalb des deutschen Reiches hatten; aber sie wissen's nur darum nicht, weil diese sich hübsch „deutsch“ Freistaaten nannten, nämlich Hamburg, Bremen und Lübeck. Und da wir Deutschen trotz allem Unglück, das uns betroffen, keinen Grund haben, unsern Stolz hinten an zu setzen, so wollen wir auch unsere neue Staatsform mit einem rein deutschen Ausdruck bezeichnen und sagen also „Freistaat“ und nicht „Republik“.

* Ein Stadtparlament im Dunkeln. Die Stadtverordnetenitzungen in Landsberg (Warthe) finden gegenwärtig im Zeichen der Lichtsperrung statt. Von einer solchen Sitzung geht der Köln. Volksztg. folgendes Stimmungsbild zu: Der größte Teil der Sitzung fand erst im Dämmerlicht, dann bei völliger Dunkelheit statt, und zwar im Schwurgerichtssaale. Nur am Vorstandstische, an dem sonst das hohe Gericht seines Amtes waltet, brannte eine spärliche kleine Karbidlampe, die mitunter recht heimtlich leuchtete. Von den Stadtverordneten auf den Schwurgerichtsbänken, und von den Magistratsmitgliedern, die inmitten des Saales an grünen Tischen saßen, waren nur dunkle Umrisse zu erkennen. Auch der Presse- (Gerichtsschreiber-) Tisch war in Dunkelheit gehüllt, so daß die Aufnahme eines Teiles des Stadtverordneten-Berichts in Frage gestellt war. Und wer hätte sonst wohl Kunde gegeben von den gefassten Beschlüssen? Denn wie die Anklagebank gähnten auch die Bänke im Zuhörerraum voller Leere. Schließlich aber geleitete der Stadtverordnetenvorsteher seine Karbidlampe zum Presstisch, während er sich mit einem kleinen Kerzenstumpfe begnügte. In Angsten aber war der Herr Schriftführer, er wanderte mit seinem Aufnahmebuche von dem einen zum andern Lichtlein, aber keines schien ihm zur gewissenhaften Feststellung der Beschlüsse hell genug zu sein. Und auch von den Herren Stadtverordneten-Berichterstattern stand bald einer mit seiner Vorlage vor dem Lichtstumpfe des Vorstehers, bald saß einer bei dem gleißenden Lichte der Karbidlampe, um seinen Antrag verlesen und vertreten zu können. Und immer wieder mußte der Vorsteher die Stadtverordneten darum bitten, bei Wortmeldungen laut ihren Namen aufzurufen, denn er könnte beim besten Willen in der Dunkelheit nicht sehen, wenn jemand nur den — Finger hebe. So kam es, daß der Vorsteher längst bei einer — neuen Vorlage angelangt war, während zu der alten der eine oder der andere wohl gerne noch — ein paar Worte gesprochen hätte. Trotz allem aber verlief die Sitzung in ruhiger und geordneter Weise. Es schlug niemand mit der Faust auf den Tisch und verlangte: „Mehr Licht!“

**Laßt Euch ein Bankkonto eröffnen
und zahlt durch Ueberweisung oder
Scheck!**